

**SCHWEIZERISCHER VERBAND EISENBAHN-AMATEUR  
SVEA**

**ASSOCIATION SUISSE EISENBAHN-AMATEUR  
ASEA**

**S T A T U T E N**

*Änderungen vom 28.4.2001 sind kursiv eingearbeitet  
Änderung vom 18.4.2015, GA ersetzt durch VV*

**I. NAME, ZWECK UND SITZ**

- Art. 1 Unter dem Namen  
**"Schweizerischer Verband EISENBAHN-AMATEUR",  
"Association Suisse EISENBAHN-AMATEUR"**  
abgekürzt "SVEA/ASEA", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.  
Der Verband bezweckt:
- Förderung der Interessen und der Zusammenarbeit der Eisenbahn-amateur-, Modelleisenbahn- und Museumsbahn-Klubs der Schweiz
  - Vertretung nach aussen sowie Kontaktpflege zu gleichgesinnten ausländischen und internationalen Vereinigungen
  - Herausgabe der gemeinsamen Verbands- und Fachzeitschrift "EISENBAHN AMATEUR", nachstehend "EA" genannt.
- Art. 2 Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandspräsidenten und ist dort auch steuerpflichtig.

**II. ORGANISATION**

- Art. 3 Organe des Verbandes sind:
- die Delegiertenversammlung (DV)
  - der Verbands-Vorstand (VV)
  - die Fachkommissionen (FK)
  - die Rechnungsrevisoren (RR)

- Art. 4 Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Verbandes.
- Sie wird durch je einen offiziellen Vertreter jedes Mitglied-Klubs (im folgenden "Klub" genannt) gebildet.
- Dieser Delegierte übt das Stimmrecht gemäss Art. 6 aus und muss stimm- und wahlberechtigtes Mitglied des delegierenden Klubs sein. Er kann sich durch maximal zwei Begleiter beraten lassen. Das Ausüben fremder Stimmrechte ist ausgeschlossen.
- Der Verbandspräsident leitet die DV, bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, ein von der DV zu wählender Tagespräsident. Diese Wahl wird durch den Verbandssekretär oder durch ein Mitglied des VV durchgeführt.
- Die Mitglieder des VV und der FK nehmen mit beratender Stimme an der DV teil. Sie können nicht gleichzeitig von einem Klub als Delegierte bestimmt werden.
- Art. 5 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der jeweils vorangegangenen DV
  - b) Abnahme der Jahresberichte:
    - des Verbandspräsidenten
    - des Verbandssekretärs
    - des Chefredaktors
    - der Vorsitzenden der Fachkommissionen
  - c) Abnahme der durch den Finanzchef vorgelegten Jahresrechnung. Beschluss über Dechargeerteilung gestützt auf den Bericht der Rechnungsrevisoren
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Klubs für das folgende Jahr und der allfälligen Eintrittsgebühr
  - e) Genehmigung der durch den VV beschlossenen übrigen Preise für das laufende Jahr
  - f) Genehmigung der Voranschläge (Budgets) für das laufende Jahr
  - g) Wahl der einzelnen Mitglieder des Verbands-Vorstandes gemäss Artikel 8 sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Bestimmung des mit der Rechnungsrevision für das folgende Jahr zu beauftragenden Klubs. Derjenige Klub, welcher den Finanzchef und/oder dessen Mitarbeiter stellt, ist nicht wählbar. Die Delegiertenversammlung kann auch eine aussenstehende, verbandsunabhängige Fachstelle mit der Revision der Jahresrechnung beauftragen
  - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge nach Art. 7
  - k) Beschlussfassung über Statuten- und Reglementsänderungen
  - l) Beschlussfassung über Aufnahme und/oder Ausschluss von Klubs

- m) Bestimmung der Druck- und Verlagsfirma für die Verbandszeitschrift. Genehmigung aller die Zeitschrift betreffenden Verträge
- n) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt zu/aus internationalen Vereinigungen auf Antrag des VV sowie Wahl der Delegierten in solche Vereinigungen
- o) Grundsätzliche Beschlüsse, welche die Gestaltung der Verbandszeitschrift betreffen
- p) Bestimmung des mit der Durchführung der übernächsten ordentlichen DV beauftragten Klubs

Art. 6 Die DV ist beschlussfähig, wenn *die Mehrheit der dem Verband angeschlossenen Klubs anwesend* sind.

Die DV beschliesst einerseits mit dem Mehr der Klubstimmen (jeder Klub hat 1 Stimme), andererseits mit dem Mehr der Mitgliederstimmen (jeder Klub hat pro 50 volle oder angebrochene Mitgliederstimmen, die am 01.01. des laufenden Jahres bestanden haben, eine Mitgliederstimme).

Für jeden Beschluss bzw. jede Wahl sind beide Mehrheiten zu ermitteln, wenn das von einem Klub verlangt wird, sonst genügt die Mehrheit der Klubstimmen.

Ist eine der Mehrheiten nicht erreicht, so ist kein gültiger Beschluss bzw. keine gültige Wahl zustande gekommen.

Die DV beschliesst grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für Beschlüsse über Statutenänderungen und Ausschluss von Klubs ist die 3/4 Mehrheit, bei Auflösung des Verbandes die 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ungültige Stimmen, leere Stimmzettel und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn kein Klub geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Die DV kann für einzelne Geschäfte oder Sachgebiete eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg beschliessen.

Art. 7 Die Klubs werden durch den Verbandspräsidenten alljährlich spätestens bis zum 31. Mai zur ordentlichen Delegiertenversammlung einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich und durch Mitteilung in der Verbandszeitschrift einen Monat im voraus.

Die Einladung muss die nicht aus den Statuten ersichtlichen Traktanden ausdrücklich nennen.

Anträge an die DV können bis spätestens 60 Kalendertage vor der jeweiligen DV schriftlich an den Verbandspräsidenten gerichtet werden.

Die DV kann über nicht angekündigte Geschäfte Beschluss fassen, wenn sie dies mit 2/3 Mehrheit beschliesst.

Eine ausserordentliche DV beschliesst der VV nach Bedarf; ferner kann 1/5 der Klubs ihre Einberufung verlangen.

Eine ausserordentliche DV wird mindestens 30 Tage im Voraus durch eingeschriebenen Brief einberufen.

#### Art. 8 Der Verbands-Vorstand (VV)

Er besteht aus:

- dem Verbandspräsidenten (VP)
- dem Vizepräsidenten 1 (VIP 1)
- dem Vizepräsidenten 2 (VIP 2)
- dem Verbandssekretär (VS)
- dem Finanzchef (FC)
- dem Chefredaktor (CR)
- 1–3 Assistenten des VV (AVV)

Er tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen und wird dazu vom Präsidenten eingeladen.

Mindestens drei Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innert 14 Tagen stattfinden muss.

Der VV handelt als Kollegial-Organ. Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Die gegenseitigen Vertretungen regelt er selbst.

Rechtsverbindlich zeichnet der VP zusammen mit einem anderen Mitglied des VV.

#### Art. 9 Die Fachkommissionen (FK)

Zur Behandlung von Fachfragen bestehen im SVEA die folgenden ständigen Fachkommissionen:

- Finanzkommission
- Redaktionskommission
- Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
- Modellbaukommission

Die Bildung weiterer ständiger Fachkommissionen ist der DV vorbehalten.

Jede Fachkommission wird von einem VV-Mitglied geführt.

Zur Behandlung von Spezialfragen kann der VV nicht ständige Kommissionen bilden. Der VV umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der nicht ständigen Kommissionen.

**Art. 10      Rechnungrevisoren                      (RR)**

Der mit der Rechnungsrevision beauftragte Klub (Art. 5, lit. i) bezeichnet zwei sachkundige Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Buch- und Kassaführung im vorangegangenen Rechnungsjahr und legen zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht vor.

Sie stellen Antrag auf Genehmigung und Dechargeerteilung oder auf Rückweisen der Jahresrechnung.

An der Revision nimmt jeweils ein Rechnungsrevisor des Vorjahres als Berater teil.

**III.            FINANZEN****Art. 11      Mittel zur Aufrechterhaltung der Verbandsaufgaben:**

- Mitgliederbeiträge
- freie Abonnemente
- Einzelverkauf
- Einnahmen aus dem EA-Shop
- Ertrag aus den Inseraten, Börse, Sonderdrucken
- Vermögenserträge
- Zuwendungen
- übrige Einnahmen

Die Klubs entrichten pro stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einen Mitgliederbeitrag (gemäss Art. 71 ZGB).

Für die Mitglieder der deutschsprachigen Klubs ist der Bezug der Verbandszeitschrift EA verbindlich, für die übrigen fakultativ.

Das Verbandsvermögen und etwaige Rechnungsüberschüsse sind zweckgebunden gemäss Art. 1 dieser Statuten.

**Art. 12      entfällt****IV.            AUFNAHME, NAMENSÄNDERUNG,  
AUSTRITT UND AUSSCHLUSS VON KLUBS****Art. 13      Über die Aufnahme bzw. Abweisung von Klubs entscheidet die DV gestützt auf ein schriftliches Aufnahmegesuch an den VV, dem die Statuten und eine genaue Aufstellung über die Mitgliedkategorien sowie die Anzahl und die Namen der Mitglieder beizulegen sind. Das Aufnahmegesuch muss bis zum 31.12. eingetroffen sein.**

Mit erfolgter Aufnahme wird eine entsprechende Aufnahmegebühr erhoben.

Ein Klub muss mindestens 12 Mitglieder aufweisen und seit mindestens zwei Jahren zum Zeitpunkt der Aufnahme bestehen.

Die DV kann Ausnahmen beschliessen.

Art. 14 Die Namensänderung eines Klubs während der Mitgliedschaft ist vorgängig zuhanden des VV anzukündigen. Letzterer achtet darauf, dass Verwechslungen mit den Namen und Abkürzungen anderer Klubs vermieden werden.

Können sich der betreffende Klub und der VV nicht einigen, so ist die Frage der Namensänderung der DV zum Entscheid vorzulegen.

Art. 15 Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Art. 16 Die DV kann den Ausschluss eines Klubs beschliessen, der den Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandelt oder seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

Der VV kann mittels schriftlicher Begründung, nach Anhörung des betroffenen Klubs, der DV den Ausschluss beantragen. Die DV entscheidet endgültig.

## **V. RECHTE UND PFLICHTEN DER KLUBS SOWIE SANKTIONEN**

Art. 17 Die Klubs unterstützen den Verband bei seinen Aufgaben und der Herausgabe der Verbandszeitschrift "EA".

Sie sind verpflichtet, unter ihren Mitgliedern nach geeigneten Personen für die Mitarbeit im Verband zu werben und solche zur Verfügung zu stellen.

Die Klubs verpflichten sich, ihre Mitglieder zum Bezug der Verbandszeitschrift anzuhalten und somit für alle den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die von der DV festgelegten Mitgliederbeiträge sind innert der vorgeschriebenen Zahlungsfrist zu begleichen.

Die Klubs haben auf Aufforderung hin dem VV ihren Mitgliederbestand bekanntzugeben und weitere gewünschte Informationen an den VV zu liefern.

Absenzen an der DV sind schriftlich beim Verbandssekretär zu entschuldigen.

Art. 18 Der VV behält sich bei Zuwiderhandlungen Sanktionen vor. Diese sind in einem Reglement festzuhalten.

## **VI. HAFTUNG**

Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Der Verband haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Klubs, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

## **VII. VERTRÄGE, REGLEMENTE, STELLENBESCHREIBUNGEN**

Art. 20 Abgeschlossene Verträge, Reglemente und Stellenbeschreibungen sind integrierende Bestandteile dieser Statuten. Sie sind in einem Verzeichnis aufzulisten.

## **VIII. STREITIGKEITEN**

Art. 21 Für Streitigkeiten, die innerhalb des Verbandes oder zwischen Klubs nicht geregelt werden können, kann von Fall zu Fall eine Schlichtungsstelle eingesetzt werden, wenn die Vermittlung des VV nicht zum Erfolg geführt hat.

Die Anrufung der Schlichtungsstelle durch Einzelpersonen ist nicht möglich.

Will eine Partei diese Schlichtungsstelle anrufen, teilen sie dies dem Verbandssekretär mittels eingeschriebenem Brief mit.

Zur Konstituierung bezeichnen die Parteien je zwei Vertreter zum Einsitz in diese Schlichtungsstelle. Diese bezeichnen einen neutralen Vorsitzenden.

## IX. AUFLÖSUNG DES VERBANDES, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verband zahlungsunfähig ist oder wenn der VV nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Der DV-Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschliesst die DV die Auflösung des Verbandes, so wird nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss das Verbandsvermögen (unter Einschluss des Rechtsanspruchs auf den Namen der Verbandszeitschrift, von Manuskripten, Mitgliederkontrollen, Fotoarchiv usw.) unter die Klubs im Verhältnis der von ihnen zur Zeit der Auflösung bezahlten Mitgliederbeiträge verteilt. Früher ausgetretene Klubs haben keinen Anspruch auf einen Anteil.

## X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die DV auf den 18. April 2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. April 2001.

Brugg, den 18. April 2015

Für die Delegiertenversammlung des  
Schweizerischen Verbandes EISENBAHN-AMATEUR  
Der Verbandspräsident      Der Verbandssekretär

U. Rüegger

J. Reimann